

Beilage 3.

In Appellationsfachen Salomo Hirzel's und Karl August Reimer's, als Inhaber der Weidmann'schen Buchhandlung, Kläger an einem, Dr. Friedrich Ludwig Meißner's, als Eigenthümers des Julius Wunder'schen Verlagsmagazins, Beklagten am andern Theile, erkennt auf die von beiden Theilen fol. 89 at. 101 Actor. M. No. 1 wider das Urtheil fol. 86 eod. eingewandten Appellationen das Königlich Sächsische Oberappellationsgericht für Recht:

Daß das vorige am 11. April 1838 publicirte Urtheil, wie hiermit geschieht, zu bestätigen, und die Kosten jetziger Appellationen, wovon die fol. 105 angesetzten außergerichtlichen, so wie die gerichtlichen fol. 109 b. ohne Abgang verbleiben, die Extrajudicialien fol. 100 b. aber auf 2 $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$ festgestellt worden, zu compensiren.

Von Rechtswegen.

Dresden, den 26. Juni 1838.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

(L. S.) Dr. Gottschalk.

Stolze, S.

Publ. am 27. Juli 1838.

Entscheidungsgründe in Sachen Salomo Hirzel's und Conf. Kläger, c/a Dr. Friedrich Ludwig Meißner, Beklagten.

1) Die Appellation der Kläger betr.

Es ist bereits in den Gründen des Handelsgerichtsbescheides fol. 39 der richtige Rechtsfag ausgeführt worden, daß zu Bervielfältigung der Briefe durch den Druck lediglich der Brieffsteller oder der, an welchen der Autor dieses Recht abgetreten hat, befugt sei, nicht aber der bloße Empfänger, obschon dieser das Eigenthum an den Briefen als einzelnen körperlichen Sachen erwirbt; daß mithin die Executionsklage, weil sich Kläger darin wegen der in Frage stehenden Briefe des Geheimen-Raths Goethe, welche sie in der Urkunde sub A. bereits im Jahre 1833 abdrucken lassen, und welche Beklagter in der Urkunde C. im Jahre 1837 mit herausgegeben hat, auf eine ihnen, oder den in der Urkunde B. fol. 6 genannten Lavater'schen Erben, von Seiten der Erben Goethe's geschene Cession nicht bezogen, oder eine solche nachgewiesen haben, in angebrachter Maasse abzuweisen gewesen. Dieses Erkenntniß stößt auch keineswegs gegen §. 7 des Anhangs der Erl. Proceßordnung an, daß bei nicht geschene Legitimation der Kläger zur Sache zu vordere erst denselben deren Beibringung aufgegeben werden soll. Denn diese Vorschrift setzt voraus: daß Kläger in der Klage wenigstens ein zu ihrer activen Sachlegitimation geeignetes Factum angeführt haben. Dies ist aber in vorliegender Executionsklage nicht geschehen, vielmehr stellen die Kläger fol. 47 et 91 sogar mit in Abrede, daß es zu den von ihnen in der Urkunde A. herausgegebenen Briefen Goethe's einer von Goethe's Erben geschene Cession des Verlagsrechtes bedurft habe. Diese Ansicht ist bereits in den Gründen des Handelsgerichtsbescheides genügend widerlegt, und die Behauptung der Kläger fol. 92 a. et b., daß Goethe's Briefe erst dann als schriftstellerisches Geistesproduct anzusehen seien, wenn Goethe zugleich diesen Zweck

gehabt habe, ist ganz irrelevant, da dieser Zweck in seinen Geistesproducten als solchen von selbst liegt.

Das fol. 51 b. von Klägern angeführte dreijährige Schweigen der Goethe'schen Erben, als welche der von Klägern unternommenen Herausgabe der Briefe Goethe's bisher nicht widersprochen hatten, enthielt auf keine Weise eine Uebertragung des Verlagsrechts daran auf die Kläger, und die Goethe'schen Erben können dieses ihnen eigenthümlich zustehende Recht binnen der Verjährungszeit gegen jeden Störer desselben geltend machen, letzterer aber, wenn er vom unrechtmäßigen Eigenthümer das Verlagsrecht titulo oneroso erworben hat, nachdem es ihm vom rechtmäßigen Eigenthümer evincirt worden, seinen Regreß gegen seinen Verkäufer nehmen. Verfolgt aber der rechtmäßige Eigenthümer sein Verlagsrecht gegen einen Dritten, als Störer, so hat er, wie bei der rei vindicatio sein Eigenthumsrecht auf einen gehörigen Erwerbstitel zu gründen, und zu erweisen, im Executiv-Proceße aber sofort liquid zu machen.

2) In Betreff der Appellation des Beklagten.

Da die Klage um deswillen in angebrachter Maasse abzuweisen war, weil die Kläger darin sich auf eine Cession des Verlagsrechts der Erben Goethe's an die Lavater'schen Erben oder an sie, Kläger selbst, gar nicht bezogen haben, sondern bloß auf die fol. 6 ersichtliche Abtretung der dazu an sich legitimierten Lavater'schen Erben: so liegt zur Zeit die Frage: ob die von Beklagtem in der Urkunde C. mit herausgegebenen Briefe Goethe's an Lavater, den von Klägern in der Urkunde A. edirten Briefen desselben Verfassers gegenüber, wirklich als Nachdruck zu achten seien, zur Prüfung nicht vor, und die Entscheidung derselben würde, wenn die Kläger eine anderweite Klage gar nicht anstellten, oder in einer andern Klage den jetzt desiderirten Legitimationspunkt nicht begründen könnten, in Beziehung auf die jetzigen Parteien ganz überflüssig sein, wie es denn auch bedenklich fällt, jetzt darüber Rechtsgrundsätze auszusprechen, welche, wenn dritte Interessenten wegen der von Beklagten edirten Brieffammlung mit Ansprüchen gegen ihn hervortreten sollten,

Bergl. Acta W. Nr. 927 fol. 1, 5 et 8, et Acta M. Nr. 4 fol. 4 et 5,

diesen Streitverhältnissen präjudiciren könnten.

Daher stellt sich Beklagten's Appellation fol. 101 jet. fol. 103 seqq., welcher darauf angetragen hat: daß die Frage, ob seine edirte Brieffammlung für Nachdruck zu achten sei, schon jetzt entschieden werde, als unerheblich dar.

Miscellen.

Literatur des Buchhandels etc. Von Quérard's France lit. erschien die 17e Lief. (oder 9n Bandes 1e Hälfte), welche bis Tac. geh. Als Fortsetzung dieses Werkes ist von demselben Verfasser angekündigt: La littérature française contemporaine, 1827 — 1838, welche 3 Bände zu 40 Bogen bilden wird. Es soll dieselbe von Ende Septembers an in 24 sechswochentlichen Lieferungen zu 2 Fr. erscheinen.